

REACH - Leitfaden

für Recycling-Baustoffe

Bundesgütegemeinschaft
Recycling-Baustoffe e.V.

Mai 2010



Inhalt

1. Vorwort	4
2. Die REACH-Verordnung	4
2.1 REACH-Systematik	4
Registrierungspflichten und Informationspflichten in der Lieferkette	5
2.2 Einstufung der Recycling-Baustoffe als „Erzeugnisse“ nach der REACH-VO	5
3. Ende der Abfalleigenschaft von Recycling-Baustoffen	6
3.1 Ende der Abfalleigenschaft von Recycling-Baustoffen nach geltendem Recht	6
3.2 Ende der Abfalleigenschaft nach der neuen EG-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG	6
4. Quellenverzeichnis	7

Herausgeber

Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe e.V.

Kronenstraße 55 - 58

10117 Berlin

Tel: 0049 (0)30 20314-575

Fax: 0049 (0)30 20314-565

E-Mail: info@recycling-bau.de

www.recycling-bau.de

1. Vorwort

Die Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe e.V. (BGRB) hat es sich seit ihrer Gründung im Jahr 1984 zur Aufgabe gemacht, die Qualität von Recycling-Baustoffen durch eine stringente Güteüberwachung zu sichern und die so geprüften Qualitätserzeugnisse mit dem Gütezeichen für Recycling-Baustoffe zu kennzeichnen.

Baumaßnahmen erfordern den Einsatz von Baustoffen, für deren Herstellung oftmals der natürlichen Umwelt Rohstoffe entnommen werden. Jede Gewinnung und jeder Aufschluss bedeutet jedoch zugleich einen Eingriff in Natur und Landschaft. Auch unter dem Aspekt des Landschaftsschutzes sind Primärrohstoffe nicht unbegrenzt verfügbar. Werden die Baustoffe am Ende des Lebenszyklus eines Bauwerks nicht im Sinne einer Kreislaufwirtschaft wiederverwendet, sondern zu Lasten der Umwelt deponiert, so gehen sie zudem als Ressource verloren und stehen für nachfolgende Generationen nicht mehr zur Verfügung. Durch die Aufbereitung von Bauteilen und Bauabfällen (Baurestmassen) zu hochwertigen Recycling-Baustoffen werden hingegen die natürlichen Ressourcen im Sinne einer Kreislaufwirtschaft weitestgehend geschont und die Umwelt entlastet.

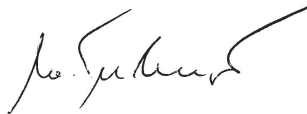
Diesem Gedanken einer Kreislaufwirtschaft Bau Rechnung tragend, hat die Bauwirtschaft Mitte der 90-iger Jahre die ARGE Kreislaufwirtschaftsträger Bau (KWTB) gegründet. Als erste Branche sicherte die Bauwirtschaft im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Bundesregierung zu „... die Ablagerung von verwertbaren Bauabfällen bezogen auf das Bauvolumen gegenüber dem Stand von 1995 bis zum Jahre 2005 auf die Hälfte zu reduzieren“.

Die Bundesgütegemeinschaft Recycling Baustoffe e.V. hat sich schon seit dem Jahr 1984 dafür eingesetzt, dass güteüberwachte Recycling-Baustoffe als gleichwertige Alternative zu Naturbaustoffen Verbreitung finden. Recycling-Baustoffe in RAL-Qualität stellen sowohl in ökologischer als auch bautechnischer Hinsicht hochwertige Produkte dar. Da die Recycling-Baustoffe aus Stoffen im Sinne der REACH-Verordnung bestehen, unterliegen sie dieser europaweit geltenden EU-Chemikaliengesetzgebung.

In diesem REACH-Leitfaden wird dargelegt, dass es sich bei den nach RAL 501-1 güteüberwachten Recycling-Baustoffen nach den Begriffsbestimmungen der REACH-Verordnung um „Erzeugnisse“ handelt, auf deren Inhaltsstoffe die Registrierungsverfahren und die Bestimmungen der REACH-VO zu den Informationspflichten in der Lieferkette keine Anwendung finden.

Dieser Leitfaden basiert u.a. auf Gesprächen mit dem Umweltbundesamt (UBA).

Er dokumentiert die Konformität der nach RAL 501-1 güteüberwachten Recycling-Baustoffe mit der REACH-Verordnung.



Wolfgang Türlings
Vorsitzender der
Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe

Berlin, Mai 2010

2. Die REACH-Verordnung

Die Abkürzung **REACH** steht für **R**egistration, **E**valuati-
on, **A**uthorisation of **C**hemicals (Registrierung, Bewer-
tung und Zulassung von Chemikalien).

Die REACH-Verordnung [1] trat am 01. Juni 2007 in Kraft und vereinheitlicht das Chemikalienrecht europaweit. Es ist erklärtes Ziel der Verordnung, den Wissensstand über die Gefahren und Risiken, die von Stoffen ausgehen können, zu erhöhen und Umwelt- oder Gesundheitsgefährdungen durch diese vorzubeugen. Den Unternehmen, die Stoffe herstellen, in Verkehr bringen und verwenden, wird dabei eine hohe Verantwortung übertragen.

2.1 REACH-Systematik

Registrierungspflichten und Informationspflichten in der Lieferkette

In der REACH-Verordnung werden den Akteuren in der Lieferkette, beginnend mit der Herstellung bzw. dem Import von Stoffen, über den Vertrieb, die Anwendung und die Weiterverarbeitung der Stoffe, die unterschiedlichen Pflichten zur Registrierung von Stoffen und zu den Informationen ihrer Stoffe und Zubereitungen übertragen.

Hierbei werden die Begriffe nach der REACH-Verordnung wie folgt definiert:

- Art. 3, Zi. 1. Stoff: Chemisches Element und seine Verbindung in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen (Art. 3 Ziffer 1 REACH-VO),
- Art. 3, Zi. 2. Zubereitung (Gemische): Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen (Art. 3 Ziffer 2 REACH-VO)
- Art. 3, Zi. 3. Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt (Art. 3 Ziffer 3 REACH-VO).

Für die Registrierung von Stoffen, die in einer Menge von mindestens 1 t/a hergestellt oder importiert werden, sind deren Hersteller oder Importeur verantwortlich. Für die Informationspflichten in der Lieferkette tragen der Hersteller bzw. Importeur und die nachgeschalteten Anwender in der Lieferkette die Verantwortung.

Die Registrierungspflichten bestehen nur für Stoffe, nicht für Gemische (Zubereitungen) oder Erzeugnisse.

Stoffe in Erzeugnissen sind nur in dem Ausnahmefall zu registrieren, wenn diese unter normalen oder vernünftiger Weise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen aus den Erzeugnissen freigesetzt werden, wie dieses z. B. bei Lösungsmitteln bei der Aushärtung von Lacken der Fall ist. Diese Ausnahme kommt bei Recyclingbaustoffen nicht in Betracht.

Auch die Informationspflichten in der Lieferkette beziehen sich grundsätzlich auf Stoffe, erweitert jedoch auch auf Gemische (Zubereitungen) gem. Art. 31 REACH-VO in Bezug auf Sicherheitsdatenblätter und nach Art. 32 REACH-VO im Bezug auf sonstige Stoffinformationen, wenn keine Sicherheitsdatenblätter gefordert werden.

Nach den Sondervorschriften des Art. 33 REACH-VO für Stoffe in Erzeugnissen haben die Lieferanten von Erzeugnissen, die besonders besorgniserregende Stoffe in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massen% enthalten, dem Abnehmer des Erzeugnisses Informationen zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses und auf Ersuchen des Verbrauchers entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Recyclingstoffe und -produkte, die nach Beendigung des Verwertungsvorganges nicht mehr als „Abfälle“ einzustufen sind, sind nach Auffassung der Behörden als „hergestellt“ im Sinne der REACH-Verordnung anzusehen, selbst wenn das Recyclingverfahren nur ein werkstoffliches Recycling (mechanisches Verfahren) und kein chemisches Recycling ist.

Durch Recycling können Stoffe als solche oder Gemische entstehen bzw. wiedergewonnen werden oder Erzeugnisse hergestellt werden.

2.2 Einstufung der Recycling-Baustoffe als „Erzeugnisse“ nach der REACH-VO

Die gütegesicherten Recycling-Baustoffe sind nach Art. 3 Ziffer 3 REACH-VO [1] als „Erzeugnisse“ einzustufen,

wenn sie „bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung ihre Funktion bestimmt“.

Für das Vorliegen dieser Voraussetzung sollen nach dem Leitfaden der European Chemicals Agency (ECHA) über Abfälle und recycelte Stoffe in der Entwurfsfassung 2.0, 2010 (Guidance on Waste and recovered substances, Draft Version 3, 2010 [5]) Abschnitt 2.2.3, S. 6 folgende Prüfungen vorgenommen werden:

- a) Es ist zunächst die Funktion des Gegenstandes zu bestimmen, wobei auf die technischen Eigenschaften im Verhältnis zur bezweckten Funktion von dem Verkäufer oder Käufer abzustellen ist.
- b) Hiernach ist zu entscheiden, was für die Funktion bedeutsamer ist, nämlich die Form, die Oberfläche oder die Gestalt oder die chemische Zusammensetzung (insbesondere die chemischen und/oder physikalischen Eigenschaften).

Die Hauptfunktion der Recycling-Baustoffe in ihren wesentlichen Anwendungen liegt darin, Stabilität und Widerstandsfähigkeit der bei den Anwendungen verwandten Materialien gegenüber mechanischen Belastungen, ggf. Abtragung und Verwitterung zu erreichen.

Hierzu ist dem Dokument der Europäischen Kommission CA/24/2008 rev. 3, Abschnitt 3.1.5.2 „Recovered aggregates“ [3] zur Einstufung der Recycling-Baustoffe zu entnehmen:

*„... Rückgewonnene „Gemenge“ bestehen aus Beton, Natursteinen, Mauerwerk und/oder Asphalt, entweder einzeln oder in einigen Fällen gemischt. Sie können verschiedene Anwendungen haben, wie im öffentlichen Bauwesen, in Straßen und als Eisenbahnschotter. Mit anderen Worten ist die Hauptaufgabe in diesen Anwendungen, Stabilität und Widerstandsfähigkeit gegenüber Abtragung/Verwitterung zu verleihen. **Wenn für diese Funktion Form, Oberfläche oder Gestaltung wichtiger ist als die chemische Zusammensetzung, können die rückgewonnenen „Gemenge“ als Erzeugnisse betrachtet werden.** Definitionsgemäß kann dies jedoch nur dann der Fall sein, wenn Form, Oberfläche oder Gestaltung dieses Materials absichtlich be-*

stimmt wurde und während des Herstellungsprozesses hinzugefügt wurde (z.B. mit der Absicht bestimmte anerkannte Standards bezüglich Größe und Form zu erfüllen). ...“

Nach RAL 501-1 güteüberwachte Recycling-Baustoffe werden entsprechend ihrem Verwendungszweck anhand von geometrischen Kenngrößen wie z. B. der Korngrößenverteilung oder mechanischen Eigenschaften wie z. B. dem Widerstand gegen Zerkleinerung festgelegt. Im Hinblick auf die Produktanwendung sind die Kriterien Form, Oberfläche oder Gestaltung der zerkleinerten Baustoffe von Bedeutung. Wenngleich die chemische Zusammensetzung und die Umwelteigenschaften der Recyclingbaustoffe dabei überprüft werden, stellen diese gegenüber den geometrisch-mechanischen Anforderungen für die angestrebte Verwendung ein nachrangiges Kriterium dar.

Damit sind die Recycling-Baustoffe nach RAL 501-1 nach der Begriffsbestimmung des Art. 3 Ziffer 3 der REACH-Verordnung entsprechend den Ausführungen in dem Leitfaden der ECHA [5] Erzeugnisse.

Sie unterliegen damit keiner Registrierungspflicht nach der REACH-Verordnung. Auf sie sind auch die Informationspflichten in der Lieferkette nach Art. 31 bis Art. 33 der REACH-VO hinsichtlich der Inhaltsstoffe nicht anwendbar.

2.3 Gütesicherung und Informationen zu den Recycling-Baustoffen nach RAL 501-1

Die Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe e.V. gewährleistet seit über 25 Jahren die hohe Güte von Recycling-Baustoffen durch ein umfassendes und transparentes Verfahren zur Gütesicherung. Hierzu zählt auch eine freiwillige, umfassende Information über die Produkteigenschaften der Recycling-Baustoffe.

Durch die Gütesicherung nach RAL 501-1 mit einer kontinuierlichen Eigen- und Fremdüberwachung werden gleichbleibende Produkteigenschaften der Recycling-Baustoffe gewährleistet. Die Überwachungsberichte beinhalten alle Analyseergebnisse und insbesondere auch alle umweltrelevanten Informationen.

Nur bei der Verwendung güteüberwachter Recycling-Baustoffe besteht die Gewähr, dass sowohl alle nationalen als auch die europäischen Rechtsnormen eingehalten werden.

3. Ende der Abfalleigenschaft von Recycling-Baustoffen

3.1 Ende der Abfalleigenschaft von Recycling-Baustoffen nach geltendem Recht

Nach der bestehenden Rechtslage ist das Ende der Abfalleigenschaft von Recycling-Baustoffen erreicht, wenn die eingesetzten Ausgangsmaterialien das Verwertungsverfahren durchlaufen haben und mit den gewonnenen Recycling-Baustoffen ein anderes oder neues Produkt als die im Recyclingverfahren eingesetzten Baureststoffe entstanden ist. Da die gewonnenen Recycling-Baustoffe für ihre Verwendung im Erd-, Straßen- und im Gleisbau nicht weiter behandelt werden müssen, ist nach der geltenden Rechtslage mit der Herstellung der gütegesicherten Recycling-Baustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreicht und die abfallrechtlichen Vorschriften sind damit nicht mehr auf die gewonnenen gütegesicherten Recycling-Baustoffe anzuwenden.

3.2 Ende der Abfalleigenschaft nach der neuen EG-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG

Das gleiche Ergebnis ergibt sich nach der Anwendung der neuen EG-AbfRRL 2008/98/EG [4] durch die in das Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz zu übernehmenden Regelung des Art.6 Abs. 1 der AbfRRL. Nach dieser kommt es auf folgende Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaften an:

Art. 6 Abs. 1 der AbfRRL definiert :

„Bestimmte festgelegte Abfälle sind nicht mehr als *Abfälle im Sinne von Artikel 3 Nr. 1 anzusehen, wenn sie ein Verwertungsverfahren, wozu auch ein Recyclingverfahren zu rechnen ist, durchlaufen haben und spezifische Kriterien erfüllen, die gemäß den folgenden Bedingungen festzulegen sind:*

a) der Stoff oder Gegenstand wird gemeinhin für einen bestimmten Zweck verwendet;

b) es besteht ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach;

c) der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für den bestimmten Zweck gemäß Buchstabe a) und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse und

d) die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt

insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.“

Die Kriterien enthalten erforderlichenfalls Grenzwerte für Schadstoffe und tragen möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Stoffes oder Gegenstandes Rechnung. Für die güteüberwachten Recycling-Baustoffe sind die Bedingungen a) bis c) erfüllt. Die Kriterien für die Bedingung d) werden zukünftig durch die Ersatzbaustoff-Verordnung festgelegt. Generell gilt für güteüberwachte Recycling-Baustoffe auch hier, dass die Bedingung d) im Hinblick auf den Schutz von Umwelt und Gesundheit erfüllt ist.

Zu der Fragestellung der Kriterien gilt nach Art. 6 Abs. 2 AbfRRL:

„Die Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung, die die Annahme dieser Kriterien und die Festlegung der Abfälle betreffen, werden gemäß Artikel 39 Absatz 2 nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Spezielle Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft sind unter anderem mindestens für körniges Gesteinsmaterial, Papier, Glas, Metall, Reifen und Textilien in Betracht zu ziehen.“

Es liegen bereits Kriterien-Kataloge für Metall-Recycling und recycelte Papiere/Pappen vor. Anhand der oben aufgeführten Bedingungen steht unter Berücksichtigung der Produkteigenschaften das **Ende der Abfalleigenschaft** von güteüberwachten Recycling-Baustoffen außer Frage.

4. Quellenverzeichnis

- [1] Europäisches Parlament und Europäischer Rat, „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ...“ (REACH-VO), datiert vom 18.12.2006
- [2] European Chemicals Agency (ECHA), Annankatu 18, 00120 Helsinki, Finnland, „Leitlinien zur Ermittlung und Benennung von Stoffen im Rahmen von REACH“, datiert von Juni 2007
- [3] Europäischen Kommission, Dokument ”CA/24/2008 rev. 3“, “Follow-up to 5-th Meeting of the Competent Authorities for the implementation of Regulation (EC) 1907/2006 (REACH)“ am 25-26. September 2008, datiert vom 03. April 2009
- [4] Europäisches Parlament und Europäischer Rat, Richtlinie über Abfälle, „Abfall-Rahmenrichtlinie (AbfallRRL; RL 2008/98/EG)“, datiert vom 19. November 2008
- [5] European Chemicals Agency (ECHA), Annankatu 18, 00120 Helsinki, Finnland, „Guidance on waste and recovered substances“ , Version 3, datiert von April 2010

